

FAQs: Strom- und Gasrechnung

1 Wie entsteht ein Guthaben und wie eine Nachzahlung?.....	1
2 Ich habe Zahlungsschwierigkeiten. Was kann ich tun?.....	1
3 Mit meinem Zählerstand stimmt etwas nicht.....	2
4 Mein Verbrauch kann nicht stimmen.....	2
5 Aus welchen Elementen setzt sich meine Rechnung zusammen?.....	2
6 Meine Rechnung ist viel höher als letztes Jahr. Woran kann das liegen?.....	3
7 Mein Teilbetrag ist mir zu hoch / zu niedrig. Was kann ich tun?.....	3
8 Wieso habe ich einen so hohen Teilbetrag? Ich bin doch gerade erst eingezogen.....	3
9 Ich bin fast nie zu Hause. Warum zahle ich trotzdem so viel?.....	3
10 Warum bekomme ich nach dem Anbieterwechsel nun auf einmal zwei Rechnungen?.....	4
11 Warum stehen manche Komponenten mehrfach auf der Detailseite der Rechnung?.....	4
12 Warum wird auf Steuern und Abgaben die Umsatzsteuer eingehoben?.....	4
13 Bekomme ich einen Rabatt, wenn ich schon einmal Kunde bei diesem Strom- bzw. Gasanbieter war?.....	5
14 Spiegelt sich ein Rabatt erst auf der Jahresabrechnung wider?.....	5

1 Wie entsteht ein Guthaben und wie eine Nachzahlung?

Sie bezahlen in regelmäßigen Abständen gleiche Teilbeträge auf Basis Ihres Verbrauchs des letzten Jahres oder einer rechnerischen Ermittlung. Ihr Netzbetreiber ist verpflichtet jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre Ihren Zählerstand persönlich abzulesen. Bis zum Zeitpunkt der Ablesung orientiert sich Ihr Netzbetreiber an den Verbräuchen vergleichbarer Kunden und erstellt eine Prognose. Diesen Wert gibt er an Ihren Strom- oder Gasanbieter weiter.

Einmal im Jahr erhalten Sie eine Jahresabrechnung, in der Sie sehen können, ob Sie nach Bezahlung Ihrer Teilbeträge eine Gutschrift erhalten oder eine Nachzahlung leisten müssen. Das hängt davon ab, ob Sie mehr oder weniger verbraucht haben, als zu Beginn des Rechnungszeitraums angenommen wurde. Je nachdem, ob bei der Jahresabrechnung ein Guthaben oder eine Nachzahlung errechnet wurde und somit die Teilzahlungsbeträge zu hoch oder zu niedrig eingestuft waren, werden diese für den nächsten Abrechnungszeitraum angepasst. Meistens wird zu Ihrer Jahresabrechnung auch gleich der erste Teilbetrag für den neuen Abrechnungszeitraum hinzugerechnet.

Wir empfehlen Ihnen in den Jahren, in denen Ihr Netzbetreiber den Zähler nicht abliest, Ihren Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand bekannt zu geben. Viele Netzbetreiber bieten diese Möglichkeit der Selbstablesung per Postkarte oder online an.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit die Höhe Ihrer Teilbeträge zu ändern, z.B. weil sich Ihr Verbrauchsverhalten verändert hat. Kontaktieren Sie dazu Ihren Strom- oder Gasanbieter und ersuchen Sie ihn, die Teilbeträge anzupassen.

2 Ich habe Zahlungsschwierigkeiten. Was kann ich tun?

Haben Sie Probleme Ihre Rechnung zu bezahlen, kontaktieren Sie am besten rasch Ihren Energieanbieter und schildern Sie ihm Ihre Lage. Oftmals kann schon so eine gemeinsame Lösung gefunden werden, z.B. eine Ratenzahlungsvereinbarung oder Stundung der Schulden.

Weiters haben Sie – je nach Gemeinde oder Bundesland - die Möglichkeit, um finanzielle Hilfe anzusuchen.

Als einkommensschwacher Haushalt haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich von den Erneuerbaren-Förderkosten (EAG) befreien zu lassen. Aufgrund dessen, dass die Energiepreise durchschnittlich höher als im Vergleich zu den Vorjahren sind, wird seit 2022 der Erneuerbaren-Förderbeitrag vorübergehend generell nicht eingehoben. Dennoch profitieren Sie in mehrfacher Hinsicht, wenn Sie eine Befreiung beantragen. Mit einem Antrag auf Befreiung der Erneuerbaren Förderkosten stellen Sie gleichzeitig einen Antrag für die Befreiung des ORF-Beitrags und für einen Zuschuss für Fernsprechentgelte, also für Telefonkosten. Wenn der Beitrag für Erneuerbaren-Förderkosten wieder eingehoben wird, müssen Sie ihn als befreiter Haushalt weiterhin nicht bezahlen. Sobald Sie vom Erneuerbaren-Förderbeitrag befreit sind, haben Sie außerdem bis 30.6.2024 Anspruch auf einen Netzkosten-Zuschusses. Diesen Zuschuss müssen Sie nicht extra beantragen, sondern er wird automatisch nicht verrechnet. Erlassen werden 75% der Netzkosten mit einer Grenze von bis zu 200 Euro pro Jahr. Informationen zur Voraussetzung und Ablauf der Antragstellung erhalten Sie hier.

Vielleicht können Sie auch durch einen **Anbieterwechsel** die Kosten senken. In unserem Tarifkalkulator können Sie den günstigsten Strom- und Gasanbieter für sich berechnen.

Wenn Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen, ist es grundsätzlich aber zulässig, dass der Strom oder das Gas abgeschaltet wird. Eine Abschaltung kann erst nach zweimaliger Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Frist erfolgen. Auch hier gilt: Wenden Sie sich so schnell wie möglich an das Unternehmen, um eine Lösung zu finden. Die Kontaktdaten Ihres Energieanbieters und Ihres Netzbetreibers finden Sie auf Ihrer letzten Rechnung, aber auch im Internet auf der Webseite des

jeweiligen Unternehmens. Gerne können Sie sich auch an unsere Energie-Hotline wenden und sich beraten lassen. Wir sind unter der Telefonnummer 0800 21 20 20 oder per [Kontaktformular](#) für Sie erreichbar.

Sie können sich außerdem, wenn es für Sie schwierig ist, Ihre Rechnung zu begleichen, gegenüber jedem Strom- bzw. Gasanbieter auf die [Grundversorgung](#) berufen. Jeder Anbieter muss Sie im Rahmen der Grundversorgung zum Standardtarif versorgen und darf maximal die Höhe eines monatlichen Teilbetrages als Sicherheitsleistung einheben. Falls Sie von nun an pünktlich zahlen, muss der Energieanbieter Ihnen die Kautionsleistung nach sechs Monaten zurückzahlen.

3 Mit meinem Zählerstand stimmt etwas nicht.

Wenn Sie die Vermutung haben, dass Ihr Zähler defekt ist, können Sie bei Ihrem Netzbetreiber um eine Zählerüberprüfung ansuchen. Bitte beachten Sie aber, dass diese Überprüfung kostenpflichtig ist. Sollte das Gerät tatsächlich einen Defekt vorweisen, übernimmt diese Kosten jedoch Ihr Netzbetreiber.

Hinweis: Ein technischer Defekt des Zählers liegt in den seltensten Fällen vor. Prüfen Sie, ob sich womöglich bei Ihrem Verbrauch etwas verändert hat (z.B. Einsatz eines Trocknungsgeräts nach einem Wasserschaden).

4 Mein Verbrauch kann nicht stimmen.

Ihr Netzbetreiber ist dazu verpflichtet jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre persönlich Ihren Zähler abzulesen. In der Zwischenzeit können Sie einmal jährlich den Zähler selbst ablesen und die Daten an Ihren Netzbetreiber übermitteln. Sollten Sie das nicht gemacht haben, kann Ihr Netzbetreiber den Verbrauch rechnerisch ermitteln. Da es sich dabei nicht um tatsächliche Werte handelt, kann es sein, dass für Sie ein zu niedriger Verbrauch errechnet wird und Sie mit einer womöglich hohen Nachzahlung konfrontiert werden.

Auf Ihrer Rechnung können Sie übrigens überprüfen, ob der verrechnete Verbrauch durch eine Ablesung oder eine Schätzung zustande gekommen ist. Auf der Detailseite ist das bei den Zählerständen angeführt.

Es kann aber auch sein, dass Sie Ihr Verbrauchsverhalten verändert haben, indem Sie zum Beispiel in einem Jahr viel Zeit zu Hause verbracht haben, ein Familienmitglied Ihren Haushalt erweitert hat oder Sie neue bzw. andere Geräte angeschafft haben oder eines Ihrer Geräte defekt ist und deshalb einen höheren Verbrauch verursacht.

5 Aus welchen Elementen setzt sich meine Rechnung zusammen?

Ihre Energierechnung besteht aus den Energiekosten, die Ihr Lieferant für die Energie, die Sie beziehen, bekommt, den Netzkosten, die Ihr Netzbetreiber für die Bereitstellung der Infrastruktur erhält, um die Energie über Leitungen zu Ihnen nach Hause zu transportieren und aus Steuern und Abgaben.

Auf der ersten Seite, dem Übersichtsblatt, sehen Sie die Summen dieser Komponenten. Auf den folgenden Seiten, den Detailseiten, wird ersichtlich, wie diese Summen genau berechnet wurden. Hier können Sie beispielsweise erkennen, ob sich Ihr Energiepreis geändert hat, da genau angeführt ist, in welchem Zeitraum Ihnen welcher Preis für welchen Verbrauch verrechnet wird.

Darüber hinaus finden Sie auf dem Übersichtsblatt die Summe Ihrer bisher bezahlten Teilbeträge, die mit Ihrem gesamten Rechnungsbetrag verglichen wird. Daraus geht hervor, ob Ihnen eine Gutschrift zusteht oder Sie eine Nachzahlung zu begleichen haben. Außerdem befindet sich auf dem Übersichtsblatt Ihr Gesamtverbrauch für den Abrechnungszeitraum und die Zählpunktbezeichnung, eine 33-stellige Zahl beginnend mit AT, die bei einem Anbieterwechsel abgefragt wird.

6 Meine Rechnung ist viel höher als letztes Jahr. Woran kann das liegen?

Abgesehen davon, dass sich Ihr Verbrauchsverhalten geändert haben kann, kann eine hohe Strom- bzw. Gasrechnung noch andere Ursachen haben:

- Rechnerische Ermittlung: Grundsätzlich ist Ihr Netzbetreiber verpflichtet jährlich, zumindest aber alle drei Jahre eine Ablesung durchzuführen. In der Zwischenzeit darf er Ihren Strom- bzw. Gasverbrauch rechnerisch ermitteln. Sobald dann wieder abgelesen wird, wird gegengerechnet. Haben Sie dabei mehr verbraucht als von Ihrem Netzbetreiber geschätzt wurde, müssen Sie den Mehrverbrauch nachzahlen.
- Altes oder defektes Gerät: Auch ein sehr altes oder defektes Haushaltsgerät kann zu einem erhöhten Energieverbrauch und folglich zu einer höheren Rechnung führen.
- Zähler defekt: Ein defekter Zähler kann falsche Verbrauchswerte verursachen. Wenn Sie die Vermutung haben, dass Ihr Zähler defekt ist, können Sie bei Ihrem Netzbetreiber um eine Zählerüberprüfung ansuchen. Bitte beachten Sie, dass diese Überprüfung kostenpflichtig ist. Sollte das Gerät tatsächlich einen Defekt vorweisen, übernimmt diese Kosten jedoch der Netzbetreiber.

7 Mein Teilbetrag ist mir zu hoch / zu niedrig. Was kann ich tun?

Die Teilbeträge, die Sie während des Jahres zahlen, werden oft anhand eines geschätzten Strom- bzw. Gasverbrauchs berechnet. Das ist notwendig, da man nicht genau sagen kann, wie viel Strom bzw. Gas Sie im kommenden Jahr verbrauchen werden.

Sollten Ihre Teilbeträge zu hoch / zu niedrig berechnet worden sein, können Sie Ihren Netzbetreiber oder Energieanbieter kontaktieren und um eine Anpassung bitten.

Achtung: Bitte beachten Sie aber, dass Teilbeträge oft höher angesetzt sind, um Nachzahlungen zu vermeiden.

8 Wieso habe ich einen so hohen Teilbetrag? Ich bin doch gerade erst eingezogen.

Die Teilbeträge, die Sie während des Jahres zahlen, werden oft anhand eines geschätzten Strom- bzw. Gasverbrauchs berechnet. Das ist notwendig, da man nicht genau sagen kann, wie viel Strom bzw. Gas Sie im kommenden Jahr verbrauchen werden. Gerade bei einem Neueinzug fällt die Einschätzung besonders schwer, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Sollten Ihre Teilbeträge zu hoch / zu niedrig berechnet worden sein, können Sie Ihren Netzbetreiber oder Energieanbieter kontaktieren und ihn um eine Anpassung bitten.

9 Ich bin fast nie zu Hause. Warum zahle ich trotzdem so viel?

Bei jedem angemeldeten Zähler fallen neben den verbrauchsabhängigen Kosten auch Pauschalen an. Diese sind auch bei einem geringen Strom- bzw. Gasverbrauch zu zahlen und fallen dann stärker ins Gewicht.

Nachfolgend sehen Sie eine Aufstellung der fixen bzw. variablen Komponenten einer aktuellen Rechnung, wie sie etwa der Detailseite einer gemeinsamen Rechnung entsprechen würde.

Folgende Komponenten werden sowohl für **Strom** als auch für **Gas** eingehoben:

Komponenten für Strom und Gas	Variable oder fixe Kosten
Energiepreis Grundpreis	Fixe Kosten
Energiepreis Arbeitspreis	Variable Kosten
Netznutzung Grundpreis	Fixe Kosten
Netznutzung Arbeitspreis	Variable Kosten
Entgelt für Messleistungen	Fixe Kosten
Gebrauchsabgabe Energie	Variable Kosten
Gebrauchsabgabe Netz	Variable Kosten

Darüber hinaus werden folgende Komponenten ausschließlich für **Gas** eingehoben:

Komponenten für Gas	Variable oder fixe Kosten
Erdgasabgabe	Variable Kosten
CO ₂ -Bepreisung	Variable Kosten

Darüber hinaus werden folgende Komponenten ausschließlich für **Strom** eingehoben:

Komponenten für Strom	Variable oder fixe Kosten
Netzverlustentgelt	Variable Kosten
Elektrizitätsabgabe	Variable Kosten
Erneuerb.-Förderpauschale: Netznutzung Grundpreis	Fixe Kosten (vorübergehend ausgesetzt)
Erneuerb.-Förderpauschale: Netznutzung-Arbeitspreis	Variable Kosten (vorübergehend ausgesetzt)
Erneuerb.-Förderpauschale: Netzverlustentgelt	Variable Kosten (vorübergehend ausgesetzt)

10 Warum bekomme ich nach dem Anbieterwechsel nun auf einmal zwei Rechnungen?

Ihre Strom- bzw. Gaskosten setzen sich aus drei Teilen zusammen – dem Energiepreis, den Netzgebühren sowie den Steuern und Abgaben. Viele Energieanbieter heben alle drei Komponenten mit einer Gesamtrechnung ein und leiten bestimmte Rechnungsposten dann an die zuständigen Stellen wie z.B. Ihren Netzbetreiber oder das Finanzamt weiter.

Einige Unternehmen machen dies jedoch nicht, was bedeutet, dass Sie neben der Energierechnung von Ihrem Strom- bzw. Gasanbieter auch eine separate Rechnung von Ihrem Netzbetreiber für die Netzkosten, Steuern und Abgaben erhalten. Die Gesamtkosten bleiben die gleichen wie beim oben genannten Modell der Gesamtrechnung, sind aber aufgeteilt auf zwei Rechnungen.

11 Warum stehen manche Komponenten mehrfach auf der Detailseite der Rechnung?

Manche Positionen stehen mehrmals auf Ihrer Rechnung, da sich Preise während des Jahres und über den Jahreswechsel verändern können. Die Komponenten werden dann mehrfach mit den in diesem Zeitraum geltenden Preisen angeführt.

12 Warum wird auf Steuern und Abgaben die Umsatzsteuer eingehoben?

Der Preis, den Sie für Strom bzw. Gas bezahlen, beinhaltet auch Gebühren und spezifische Steuern, die auf diese Lieferung anfallen – auf diese Abgaben und Steuern wird jedoch noch die Umsatzsteuer verrechnet. Diese müssen Sie generell beim Empfang einer Lieferung oder Leistung bezahlen.

13 Bekomme ich einen Rabatt, wenn ich schon einmal Kund:in bei diesem Strom- bzw. Gasanbieter war?

Rabatte sind eine freiwillige Leistung der einzelnen Unternehmen, weshalb es keine Regelung gibt, wann und wie diese gewährt werden müssen. Die Anbieter sind allerdings dazu verpflichtet, in ihren Preisblättern bekanntzugeben, wann ein Rabatt bei einzelnen Produkten gewährt wird. Auch in unserem Tarifikalkulator ist unter "Details & Rabatte" vermerkt, zu welchen Konditionen ein Rabatt berücksichtigt wird.

14 Spiegelt sich ein Rabatt erst auf der Jahresabrechnung wider?

Viele Strom- bzw. Gasanbieter bieten zum Beispiel im ersten Vertragsjahr hohe Wechselrabatte an. Die Rabatte müssen sich in den Teilbeträgen widerspiegeln und dürfen nicht erst von der Jahresabrechnung abgezogen werden. Das gilt sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Rabatte.